

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien zur
Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik
Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von
Investitionen unterzeichnet am 22. Jänner 1997 in Sofia**

Die Republik Österreich und die Republik Bulgarien,

In Erwägung des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache C-284/16, *Achmea*,

Sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen unterzeichnet am 22. Jänner 1997 in Sofia und ergänzt durch ein Protokoll hiezu unterzeichnet am 22. Jänner 1997 in Sofia wird gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens beendet.

Artikel 2

Für größere Gewissheit, wird Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, der den Schutz von Investitionen, die vor der Beendigung des Abkommens getätigt wurden, für einen weiteren Zeitraum verlängert, beendet und wird keine rechtlichen Wirkungen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens entfalten.

Artikel 3

Dieses Abkommen berührt nicht abgeschlossene Schiedsverfahren, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens beendet wurden. Diese Verfahren werden nicht wiederaufgenommen.

Artikel 4

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung folgt, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen, in zwei Urschriften, zu [Ort der Unterzeichnung] am [Datum der Unterzeichnung] in bulgarischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut

gleichermaßen authentisch ist. Im Falle einer abweichenden Interpretation gilt der englische Text.